

1. Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Staßfurt (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), sowie der §§ 21 und 50, Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA, S. 334), in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** folgende 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Staßfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Nach Gebührentarif 21 wird der Gebührentarif 22 folgendermaßen eingefügt:

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in €	Mindestgebühr in €
22	Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinn der Elektrokleinstfahrzeuge Verordnung (eKFV)	Stück	monatlich	2,00	X

Die 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Staßfurt tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft.

Staßfurt, den

Renè Zok
Bürgermeister